

Betriebssatzung

für die Verbandsgemeindewerke Altenkirchen-Flammersfeld

vom 3. Januar 2020

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:	Seite
§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs	1
§ 2 Name des Eigenbetriebs	2
§ 3 Stammkapital	2
§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers	2
§ 5 Aufgaben des Werkausschusses	2
§ 6 Bürgermeister	3
§ 7 Werkleitung	3
§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung	4
§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen	4

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Das Wasserwerk und die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde werden als einzelne Betriebszweige des Eigenbetriebs Verbandsgemeindewerke Altenkirchen-Flammersfeld nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen-Flammersfeld ist es,
 - die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen. Diese Aufgabe schließt die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt

und

- das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben.

Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattun-

gen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.

- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: „Verbandsgemeindewerke Altenkirchen-Flammersfeld“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 8.869.378,22 €

Davon werden zugeordnet:

- | | |
|--|----------------|
| 1. dem Wasserwerk | 3.056.459,41 € |
| 2. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen | 5.812.918,81 € |

§ 4

Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
5. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
6. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten,
7. die Rückzahlung von Eigenkapital,
8. die Beschlüsse über Satzungen,
9. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5

Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss, der aus Ratsmitgliedern und weiteren, besonders sachkundigen und erfahrenen Bürgerinnen und Bürgern besteht. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderats sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Die Mitgliederzahl wird vom Verbandsgemeinderat bestimmt.

- (2) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über
1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 35.000 € überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert über 35.000 € und den Abschluss von Vergleichen über 35.000 €.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 7 Werkleitung

- (1) Es werden bis zu drei Werkleiter und, soweit erforderlich, Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt. Der Bürgermeister regelt durch Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
 2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 3. der Einsatz des Personals,
 4. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 5. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 6. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen
 7. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 8. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 9. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 35.000 € nicht übersteigt,

10. die Stundung von Forderungen bis zu 35.000 € und
11. der Erlass von Forderungen bis zu 2.000,00 € und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 35.000 EUR,
12. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 35.000 EUR. Über die Einleitung von Verfahren ist der Werkausschuss zu unterrichten.

Der Werkausschuss ist über Entscheidungen zum Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 20.000 € übersteigt, in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 8

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke Altenkirchen-Flammersfeld wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 9

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Betriebsatzungen der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen vom 9. April 2014 sowie der Verbandsgemeindewerke Flammersfeld vom 13. September 2004 außer Kraft.

Altenkirchen, 3. Januar 2020
Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld

Fred Jüngerich
Bürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenkirchen, 3. Januar 2020
Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld

Fred Jüngerich
Bürgermeister